

16.08.24

Fz - In - U - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst sowie zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen

A. Problem und Ziel

Die Statistiken zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst, einschließlich der Statistiken über Forschung und Entwicklung, sind eine wichtige Entscheidungshilfe vor allem für die Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Bildungs- und Forschungspolitik sowie die Personalpolitik im öffentlichen Dienst und bei öffentlichen Arbeitgebern. Die Finanz- und Personalstatistiken sind ein zentraler Bestandteil für die Berechnung des Staatssektors. Dieser ist durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist (ESVG), rechtsverbindlich festgelegt. Weitere Grundlage der Finanzstatistik ist die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

Die Zwecke der genannten Statistiken unterliegen im Detail einem gewissen Wandel, sodass in unregelmäßigen Abständen auch Anpassungen der Rechtsgrundlage erforderlich sind, um den Zwecken weiter gerecht zu werden. Gegenwärtig bestehen Anpassungsbedarfe für nationale Zwecke bei der Personalstandstatistik und der Versorgungsempfängerstatistik sowie der Statistik der Ausgaben und Einnahmen. Weitere Anpassungsbedarfe ergeben sich aus Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union.

Fristablauf: 27.09.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Mit diesem Gesetzesentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Finanz- und Personalstatistikgesetz mit den veränderten nationalen und europäischen Datenbedarfen in Einklang zu bringen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Bezüglich des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, sind zwischenzeitlich fachliche und rechtliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung dieser Rechtsgrundlage erfordern.

Einerseits ist es das Ziel, die nunmehr erforderlichen Erhebungsmerkmale mit aufzunehmen. Daher ist unter anderem die Versorgungsempfängerstatistik um die Altersgeldstatistik zu ergänzen. In der Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva sind zur Erfüllung der europäischen Anforderungen bei einigen Erhebungsmerkmalen zusätzliche Differenzierungen einzuführen. Zudem ist die Statistik der Ausgaben und Einnahmen anzupassen. Daneben werden auch Klarstellungen und Korrekturen einzelner Sachverhalte oder Begriffe vorgenommen. Andererseits werden auch Konkretisierungen und Präzisierungen zur Erfüllung europäischer Lieferverpflichtungen (Verordnung (EG) Nr. 479/2009) umgesetzt.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Ab dem 21. Dezember 2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/2163 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2163, 30.11.2023) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Sie regelt den Markt für die Anleihen, für die Emittenten das durch die Verordnung geschaffene Label „europäische grüne Anleihe“ nutzen wollen. Die Verordnung soll die kapitalintensive Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft mittels eines transparenten Standards für europäische grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) beschleunigen und dabei Greenwashing entgegenwirken. Der EU-Verordnungsgeber hat sich für eine freiwillige Anwendbarkeit des EU Green Bond Standards (Opt-In) entschieden um mit einem hohen Standard den wachsenden Markt der grünen Anleihen zu unterstützen. Unternehmen können grüne Anleihen nutzen, um ihre Aktivitäten auf dem Weg zur Klimaneutralität zu finanzieren bzw. zu refinanzieren. Die Verordnung enthält Befugnisse für die zuständigen nationalen Behörden, die für die Aufsicht über die Emittenten zuständig sind. Die Mitgliedstaaten müssen die zuständigen Behörden mindestens mit den in der Verordnung vorgesehenen Befugnissen ausstatten.

B. Lösung; Nutzen

Zu Artikel 1

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen wird um ein Erhebungsmerkmal ergänzt, um den nationalen Datenbedarf zu erfüllen.

Um die europäischen Anforderungen erfüllen zu können, werden in der Erhebung der Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva zusätzliche Differenzierungen bei den gewährten Sicherheiten für Schulden, den Schuldenübernahmen sowie bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie erhaltenen Anzahlungen eingeführt.

Die Versorgungsempfängerstatistik wird um eine in diese zu integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten ergänzt, um eine vollständige Betrachtung der Ausgaben für die Alterssicherung im öffentlichen Dienst und über Vorausrechnungen der zu erwartenden Ausgaben zu ermöglichen.

Im FPStatG werden zur Umsetzung der unter A. skizzierten Ziele die fachlichen und rechtlichen Änderungen im Rahmen einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes umgesetzt.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Die wesentlichen auf nationaler Ebene erforderlichen Anpassungen und begleitenden Regelungen finden Eingang in das Wertpapierprospektgesetz. Das Wertpapierprospektgesetz enthält bereits ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospekt-Verordnung). Da die Definition der zuständigen Behörde in der Verordnung (EU) 2023/2163 auf diejenige in der Verordnung (EU) 2017/1129 verweist, bietet sich das Wertpapierprospektgesetz als nationales Gesetz zur Aufnahme der ergänzenden Regelungen zur Verordnung (EU) 2023/2163 an. Ferner sind Ergänzungen im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch erforderlich.

Der Nutzen der Regelungen liegt darin, dass der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2023/2163 in der Aufsicht über die Emittenten von europäischen grünen Anleihen ein klarer Befugniskatalog zur Verfügung steht und sie somit die für die Emittenten geltenden Regeln der Verordnung (EU) 2023/2163 durchsetzen kann. Dies trägt zum Vertrauen von Investorinnen und Investoren in das Label „europäische grüne Anleihe“ und damit in den Finanzmarkt insgesamt bei.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 1

Für die Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehraufwände in Höhe von 337 Euro und einmalige Umstellungsaufwände in Höhe von 12 503 Euro.

Für die Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 56 261 € und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 21 896 Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird aus den Haushaltsmitteln im Einzelplan 06 Kapitel 0614 gegenfinanziert.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 250 Euro geschätzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Rund 250 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 62 000 Euro, der auf die Länder entfällt und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 25 000 Euro für den Bund. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 176 500 Euro, davon fallen 156 500 Euro auf den Bund und 20 000 Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Zu Artikel 1

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Weitere Kosten sind nicht erkennbar.

16.08.24

Fz - In - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst sowie zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 16. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst sowie zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen

Fristablauf: 27.09.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um die Umsetzungsfrist 21. Dezember 2024 der Verordnung (EU) 2023/2163 einhalten zu können.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst sowie zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 7 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik“
2. § 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Altersgeldberechtigten und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten (Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe i wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Buchstabe j wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
„cc) den Status der erfassten Ein- und Auszahlungen, der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung;“.
 - c) Dem Absatz 7 Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L vom 30.11.2023, S. 1).

- „c) den Status der erfassten Ein- und Auszahlungen, der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung;“.

4. § 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

- „d) die Summe der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, die Summe der neu im Berichtsjahr gewährten Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen und die berichtigte Summe der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Vorjahres, wobei bei den Bürgschaften jeweils nach Bürgschaftsnehmern und bei den Garantien und sonstigen Gewährleistungen jeweils nach den aus der Garantie oder Gewährleistung Begünstigten zu unterteilen ist;“.

b) Die Buchstaben g und h werden wie folgt gefasst:

- „g) die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen nach Laufzeiten, wobei bei den Verbindlichkeiten und Anzahlungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr anzugeben ist, ob deren Gläubiger dem Sektor Staat zugerechnet werden;
- h) die Schuldenübernahmen nach Schuldarten und jeweils unterteilt nach Schuldern, wobei die Schuldenübernahmen von garantierten Schulden nach Schuldarten und jeweils nach Schuldern, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Sektor und nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden, und Schuldern, die Kreditinstituten in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform und nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung staatlich kontrolliert sind und dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften zugerechnet werden, zu unterteilen sind;“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 2“ die Wörter „werden erfasst“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Dienst- oder Arbeitsort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis, bei den in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift, bei Orten im Ausland die Angaben hierzu,“.

- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „zusätzlich den Monat“ durch die Wörter „zusätzlich der Monat“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „werden erfasst“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Dienst- oder Arbeitsort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis, bei den in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehenden Personen und bei Dienstordnungsangestellten einschließlich derer, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, der Wohnort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift, bei Orten im Ausland die Angaben hierzu.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 5“ die Wörter „werden erfasst“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 und 4 werden jeweils die Wörter „den Aufgabenbereich“ durch die Wörter „der Aufgabenbereich“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „den Bildungsabschluss“ durch die Wörter „der Bildungsabschluss“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „werden erfasst“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Dienst- und Wohnort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder bei dem Wohnort der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift, bei Orten im Ausland die Angaben hierzu.“
- e) Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Arbeitsort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Arbeitsanschrift, bei einem Ort im Ausland die Angabe hierzu.“
- f) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Arbeitsort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis, bei einem Ort im Ausland die Angabe hierzu,“.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik

Die Statistik nach § 1 Nummer 5 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 bis 7 jährlich zum Stichtag 1. Januar die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie die Altersgeldberechtigten und die Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht, beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie Altersgeldrecht nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht, Familienstand,

3. Art des früheren Dienstverhältnisses,
4. Rechtsgrundlage der Versorgung oder des Altersgeldes,
5. Art des Versorgungs- oder Altersgeldanspruchs,
6. Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe,
7. Wohnort nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift, bei einem Ort im Ausland die Angabe hierzu,
8. Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz,
9. Bestandsveränderungen im Vorjahr, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalls einschließlich der Zahlungsaufnahme des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes, letzter Aufgabenbereich,
10. Bruttoversorgungsbezüge, Bruttoaltersgeld und Bruttohinterbliebenenaltersgeld des Vorjahres,
11. Bruttoversorgungsbezüge, Bruttoaltersgeld und Bruttohinterbliebenenaltersgeld im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügebestandteilen,
12. Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Altersgeldabschlag bei vorzeitigem Bezug von Altersgeld,
13. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 auch nach dem Einzelplan.“

Artikel 2

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Befugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 1129/2017 und dieses Gesetzes“.
 - b) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe zu § 18a eingefügt:

„§ 18a Befugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2631“.
 - c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe zu § 24a eingefügt:

„§ 24a Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2631“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zu den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in Bezug auf

1. die Befugnisse der Bundesanstalt
2. die Ahndung von Verstößen hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2631.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Die folgenden Nummern 11 bis 22 werden angefügt:

- „11. europäische grüne Anleihen oder EuGB solche im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2023/2631;
12. ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/2631;
13. an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2023/2631;
14. Informationsblätter solche im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2023/2631;
15. Allokationsberichte solche im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2023/2631;
16. Wirkungsberichte solche im Sinne des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2023/2631;
17. CapEx-Pläne solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2023/2631;
18. Originatoren solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/557 (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1) geändert worden ist;
19. Verbriefungszweckgesellschaften solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/2402;

20. Verbriefungsanleihen solche im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2023/2631;
21. Arbeitstage solche im Sinne des Artikels 2 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2017/1129;
22. externe Prüfer solche, die gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 bei der ESMA registriert wurden.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bezugnahmen in diesem Gesetz auf den Begriff „Emittent einer europäischen grünen Anleihe“ gelten im Falle einer als „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ bezeichneten Verbriefungsanleihe auch als Bezugnahmen auf die Begriffe „Originator“ oder „Verbriefungszweckgesellschaft“.“

4. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 18

Befugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 1129/2017 und dieses Gesetzes“.

5. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Befugnisse der Bundesanstalt im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2631

(1) Hat ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe eine Veröffentlichung nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 unterlassen, so kann die Bundesanstalt gegenüber diesem Anleiheemittenten anordnen, die unterlassene Veröffentlichung unverzüglich nachzuholen.

(2) Hat es ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe unterlassen, nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 alle nach Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlichen Informationen in das Informationsblatt aufzunehmen, so kann die Bundesanstalt anordnen, dass das betreffende Informationsblatt um die noch fehlenden Informationen zu ergänzen ist.

(3) Hat es ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe unterlassen, nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 alle nach Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlichen Informationen in einen Allokationsbericht aufzunehmen, so kann die Bundesanstalt anordnen, dass der betreffende Allokationsbericht um die noch fehlenden Informationen zu ergänzen ist.

(4) Hat es ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe unterlassen, nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 alle nach Anhang III der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlichen Informationen in den Wirkungsbericht aufzunehmen, so kann die Bundesanstalt anordnen, dass der betreffende Wirkungsbericht um die noch fehlenden Informationen zu ergänzen ist.

(5) Hat es ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe unterlassen, die Bundesanstalt nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 über die Veröffentlichung einer in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 genannten Unterlage zu unterrichten, so kann die Bundesanstalt anordnen, dass der Anleiheemittent die Unterrichtung unverzüglich unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 22 Absatz 4 nachholt.

(6) Hat ein Emittent einer als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihe Informationen unter Verwendung der gemeinsamen Vorlagen im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 offengelegt und dabei nicht sämtliche nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 in Verbindung mit dem gemäß Artikel 21 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 erlassenen delegierten Rechtsakt erforderlichen Informationen bekannt gemacht, so kann die Bundesanstalt anordnen, dass der Emittent die fehlenden Informationen in seine Offenlegungen aufnimmt.

(7) Hat ein Emittent einer an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihe Informationen unter Verwendung gemeinsamer Vorlagen im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 offengelegt und dabei nicht sämtliche nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 in Verbindung mit dem nach Artikel 21 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 erlassenen delegierten Rechtsakt erforderlichen Informationen bekannt gemacht, so kann die Bundesanstalt anordnen, dass der Emittent die fehlenden Informationen in seine Offenlegungen aufnimmt.

(8) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Informationen und Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen eines Emittenten einer europäischen grünen Anleihe nach Titel II Kapitel 2 Artikel 18 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 sowie bei Emittenten, die von den in Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/2631 vorgesehenen gemeinsamen Vorlagen Gebrauch machen, in Bezug auf die Einhaltung dieser Vorlagen erforderlich ist. Diese sind auf ihr Verlangen elektronisch zu übermitteln. Verfügt der Verpflichtete über einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt, so kann sie die Übermittlung auf diesem Wege verlangen. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.

(9) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte, dass der Emittent gegen Bestimmungen in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstößt, kann sie anordnen, dass ein öffentliches Angebot der betreffenden europäischen grünen Anleihe für jeweils höchstens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage auszusetzen ist. Die nach Satz 1 gesetzte Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.

(10) Verstößt ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe gegen die Bestimmungen in Titel II Kapitel 2, Artikel 18 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2631, oder hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte, dass ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe gegen Bestimmungen in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstößt, kann sie ein öffentliches Angebot der betreffenden europäischen grünen Anleihe untersagen.

(11) Die Bundesanstalt hat ein öffentliches Angebot einer europäischen grünen Anleihe zu untersagen, wenn für die Anleihe entgegen Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 kein Informationsblatt veröffentlicht wurde.

(12) Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen in Titel II Kapitel 2, Artikel 18 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2631, so kann die Bundesanstalt die Werbung untersagen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander

folgende Arbeitstage aussetzen oder anordnen, dass sie zu unterlassen oder für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Arbeitstage auszusetzen ist. Die nach Satz 1 gesetzte Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.

(13) Die Bundesanstalt kann auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, dass ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/2631 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder diesbezüglich Anhaltspunkte bestehen. Die Bundesanstalt kann anordnen, dass der Emittent einer europäischen grünen Anleihe auf seiner Internetseite bekannt macht, dass er seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/2631 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder diesbezüglich Anhaltspunkte bestehen. In einem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach Absatz 8 ist auf die Befugnis nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. Die Bekanntmachung darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Emittenten erforderlich sind. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“. Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Sie kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, bußgeldrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

(14) Die Bundesanstalt kann einem Emittenten einer europäischen grünen Anleihe die Emission europäischer grüner Anleihen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr untersagen, wenn dieser Emittent wiederholt oder schwerwiegend gegen Titel II Kapitel 2, Artikel 18 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstoßen hat.

(15) Die Bundesanstalt kann nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach einer Bekanntmachung nach Absatz 13 auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, dass die in der Bekanntmachung bezeichnete Anleihe nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 erfüllt und die Anleihe nicht oder nicht mehr als „europäische grüne Anleihe“ oder in anderer Weise bezeichnet werden darf, die darauf hindeutet, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 erfüllt sind. Die Bundesanstalt kann anordnen, dass der Emittent die Bekanntmachung der Bundesanstalt nach Satz 1 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Bekanntmachung nach Satz 1 darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Emittenten erforderlich sind. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen. Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Sie kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, bußgeldrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

(16) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäftsräume durchsuchen, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2023/2631 geboten ist und der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit dem Gegenstand der entsprechenden Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2023/2631 dienen können. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person

und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt sie beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.

(17) Die Bundesanstalt kann der Geschäftsführung der Börse und der Zulassungsstelle Daten einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2631 verstoßen worden ist und die Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Geschäftsführung der Börse oder der Zulassungsstelle liegenden Aufgaben erforderlich sind.

(18) Der gemäß Absatz 8 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(19) Die Absätze 1 bis 18 gelten nicht gegenüber Emittenten europäischer grüner Anleihen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und d der Verordnung (EU) 2017/1129 fallen.“

6. In § 20 Nummer 1 werden die Wörter „nach den §§ 18 und 25“ durch die Wörter „nach den §§ 18, 18a und 25“ ersetzt.
7. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anerkannte Sprache im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 ist die deutsche Sprache.“
8. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unterrichtung der Bundesanstalt durch den Emittenten nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 erfolgt ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt unter Mitteilung der den jeweiligen Emittenten und die entsprechende Emission betreffenden Angaben.“
9. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Bußgeldvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2631

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 18a Absatz 1 bis 7, 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 bis 12 Satz 1, Absatz 13 Satz 2, Absatz 14 oder Absatz 15 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische

grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarktetten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 18 Absatz 3, ein Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
2. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b, nicht sicherstellt, dass ein Informationsblatt einer Voremissionsprüfung unterzogen wurde oder dass ein externer Prüfer eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b, einen Allokationsbericht mit den Angaben nach Anhang II nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
4. entgegen Artikel 11 Absatz 4, 5 oder Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, einen Allokationsbericht nicht unverzüglich nach seiner Erstellung oder seiner Änderung einer Nachemissionsprüfung unterziehen lässt,
5. entgegen Artikel 11 Absatz 5, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, einen Allokationsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ändert,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, nicht sicherstellt, dass ein Allokationsberichts oder eine Überprüfung veröffentlicht wird,
7. entgegen Artikel 11 Absatz 7 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, nicht sicherstellt, dass dem Prüfer mindestens 90 Tage für die Überprüfung eines Allokationsberichts zur Verfügung stehen,
8. entgegen Artikel 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, einen Bericht mit den Angaben nach Anhang III nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht unverzüglich nach seiner Erstellung veröffentlicht,
9. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Wertpapier mit der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ öffentlich anbietet,
10. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis e oder Buchstabe f, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h, auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b, eine Prüfung eines Wirkungsberichts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach deren Erhalt veröffentlicht,
12. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

- a) Buchstabe a, d oder Buchstabe f, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 oder Absatz 3, oder
- b) Buchstabe b, c, e, g oder Buchstabe h,

jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b, ein Informationsblatt, eine Voremissionsprüfung, einen Link, einen Allokationsbericht, eine Nachemissionsprüfung, einen Wirkungsbericht, einen CapEx-Plan oder eine Prüfung eines Wirkungsberichts nicht oder nicht mindestens zwölf Monate zur Verfügung stellt,

- 13. entgegen Artikel 15 Absatz 4 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b, eine Unterrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 14. entgegen Artikel 18 Absatz 4 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder
- 15. entgegen Artikel 19 Absatz 3 eine dort genannte Information
 - a) nicht oder nicht unverzüglich nach Aufnahme in den Prospekt in das Informationsblatt oder
 - b) nicht oder nicht zusammen mit der jährlich vorzunehmenden Aktualisierung in den Allokationsbericht

aufnimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. eine Verbriefungsanleihe unter der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ öffentlich anbietet, obwohl eine verbrieft Risikoposition dieser Verbriefungsanleihe der Finanzierung einer in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 genannten Tätigkeit dient,
- 2. eine Verbriefungsanleihe unter der Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ öffentlich anbietet, obwohl eine verbrieft Risikoposition dieser Verbriefungsanleihe der Finanzierung einer in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung 2023/2361 genannten Tätigkeit dient, die ein in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 (ABl. L, 2023/2485, 21.11.2023) geändert worden ist, genanntes Kriterium zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nicht erfüllt,
- 3. einen Prospekt für eine als „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ bezeichnete Verbriefungsanleihe veröffentlicht, der die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 genannte Erklärung nicht enthält, oder
- 4. als Emittent oder Originator einer als nachhaltig vermarkteten oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihe bei der Veröffentlichung einer in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 genannten Information eine Vorlage verwendet,

die einer in Artikel 21 Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a, b oder Buchstabe d der Verordnung (EU 2023/2631 genannten Vorgabe nicht entspricht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 und
2. der Absätze 2 und 3

mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(5) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 100 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 Satz 2 eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 0,5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes geahndet werden.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 über Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 5 hinaus mit einer Geldbuße bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste geahndet werden, sofern sich ein solcher Gewinn oder Verlust beziffern lässt.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes im Sinne des Absatzes 5 findet § 120 Absatz 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechende Anwendung.

(8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle eines Verstoßes gegen die in § 24a Absatz 2 oder 3 genannten Vorschriften kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße

1. auf ihrer Internetseite nach den Vorgaben des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2023/2631 eine Bekanntgabe des Verstoßes unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen,
2. gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung anordnen, dass diese den Verstoß sowie die Art des Verstoßes auf ihrer Internetseite bekanntzumachen hat,
3. gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung anordnen, dass die den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen dauerhaft einzustellen sind und
4. gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung das öffentliche Angebot europäischer grüner Anleihen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr untersagen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 1“ werden die Wörter „und Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 Nummer 1 ist nach fünf Jahren zu löschen.“

11. In § 26 werden nach den Wörtern „der Verordnung (EU) 2017/1129“ die Wörter „sowie der Artikel 46, 55 Absatz 4 Satz 2, Artikel 56 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2631“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

b) Die bisherigen Buchstaben k bis p werden die Buchstaben l bis q.

c) Der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe r und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgender Buchstabe s wird angefügt:

„s) der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a werden die Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür, dass ein Emittent im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU

und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/557 (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 1) geändert worden ist, oder ein Originator im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 gegen Bestimmungen in Titel II Kapitel 2, Artikel 18 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstoßen hat, kann sie die

1. Zulassung der betreffenden Anleihe zum Handel an einem geregelten Markt oder
2. den Handel
 - a) an einem geregelten Markt,
 - b) an einem multilateralen Handelssystem oder
 - c) an einem organisierten Handelssystem

für jeweils höchstens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage aussetzen oder gegenüber den Betreibern der betreffenden geregelten Märkte oder Handelssysteme die Aussetzung des Handels für einen entsprechenden Zeitraum anordnen.

(2c) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür, dass ein Emittent im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 oder ein Originator im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 gegen Bestimmungen in Titel II Kapitel 2, Artikel 18 oder Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstößt, so kann sie

1. die Zulassung der betreffenden Anleihe zum Handel an einem geregelten Markt oder
2. den Handel
 - a) an einem geregelten Markt,
 - b) an einem multilateralen Handelssystem oder
 - c) an einem organisierten Handelssystem

untersagen.“

- b) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2d.
- c) Der bisherige Absatz 2c wird Absatz 2e und die Angabe „Absätzen 2a und 2b“ durch die Angabe „Absätzen 2a, 2b, 2c und 2d“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2d wird Absatz 2f.
- e) Nach Absatz 2f wird folgender Absatz 2g eingefügt:

„(2g) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 2b und 2c gelten nicht gegenüber Emittenten europäischer grüner Anleihen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und d der Verordnung (EU) 2017/1129 fallen.“

3. In § 64 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für

Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35)“ gestrichen.

4. In § 84 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schutzzweck“ durch das Wort „Schutzzweck“ ersetzt.
5. In § 107 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. § 120 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 12 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „2b“ durch die Angabe „Absatz 2d“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 6 Absatz 2b oder 2c,“.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.
 - b) Absatz 24 wird wie folgt gefasst:

„(24) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f bis h, Nummer 2b und 4 Buchstabe c, Nummer 10 und 15 sowie des Absatzes 6 Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 7 Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und k bis n, Nummer 2a, 14a und 16, des Absatzes 4 Nummer 5, des Absatzes 6 Nummer 1 und 2, des Absatzes 7 Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, des Absatzes 2 Nummer 6 bis 8, 11 bis 13, des Absatzes 7 Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe d mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung des Kreditwesengesetzes

Dem § 6 Absatz 1e des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer als „europäische grüne Anleihe“ bezeichneten Verbriefungsanleihe im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, setzt die Bundesanstalt gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 als zuständige Behörde die an einen Originator gestellten Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2023/2631 und nach

der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und technischen Durchführungs- und Regulierungsstandards der Europäischen Kommission sowie die dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen im Wertpapierprospektgesetz und Wertpapierhandelsgesetz durch, soweit nicht § 295 Absatz 1 Nummer 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 5 Absatz 12 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden sind.“

Artikel 5

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Nach § 5 Absatz 12 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2631 einbezogenen Originatoren.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Nach § 295 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. zuständige Behörde im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023), die durch die Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2631 einbezogenen Originatoren,“.

Artikel 7

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung

In der Anlage der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, werden nach der Nummer 3.13 die folgenden Nummern 3.14 bis 3.16 eingefügt:

„3.14	Anordnung der Veröffentlichung (§ 18a Absatz 1 WpPG), Anordnung der Ergänzung des Informationsblatts (§ 18a Absatz 2 WpPG), des Allokationsberichts (§ 18a Absatz 3 WpPG), des Wirkungsberichts (§ 18a Absatz 4 WpPG) oder der Aufnahme von fehlenden Informationen in die Offenlegung (§ 18a Absatz 6 oder Absatz 7 WpPG) sowie Anordnung der Unterrichtung (§ 18a Absatz 5 WpPG)	884
3.15	Anordnung, dass ein öffentliches Angebot für höchstens zehn Tage auszusetzen ist (§ 18a Absatz 9 Satz 1 WpPG) sowie Untersagung eines öffentlichen Angebots (§ 18a Absatz 10 oder Absatz 11 WpPG)	1 250
3.16	Untersagung der Werbung (§ 18a Absatz 12 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Variante WpPG) oder Anordnung, dass die Werbung für jeweils zehn aufeinanderfolgende Tage auszusetzen ist (§ 18a Absatz 12 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Variante WpPG)	990“.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 21. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 1 tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zu Artikel 1

Bezüglich des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, sind zwischenzeitlich fachliche und rechtliche Änderungen eingetreten, die eine Anpassung dieser Rechtsgrundlage erfordern.

Einerseits ist es das Ziel, die nunmehr erforderlichen Erhebungsmerkmale mit aufzunehmen. Daher ist unter anderem die Versorgungsempfängerstatistik um die Altersgeldstatistik zu ergänzen und die Statistik der Ausgaben und Einnahmen sowie die Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktive sind anzupassen. Daneben werden auch Klarstellungen und Korrekturen einzelner Sachverhalte oder Begriffe vorgenommen.

Andererseits werden auch Konkretisierungen und Präzisierungen zur Erfüllung europäischer Lieferverpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist, umgesetzt.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Ab dem 21. Dezember 2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/2163 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2163, 30.11.2023) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Sie regelt den Markt für die Anleihen, für die Emittenten das durch die Verordnung geschaffene Label „europäische grüne Anleihe“ nutzen wollen. Die Verordnung soll die kapitalintensive Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft mittels eines transparenten Standards für solche Anleihen (EU Green Bond Standard) beschleunigen und dabei Greenwashing entgegenwirken. Der EU-Verordnungsgeber hat sich für eine freiwillige Anwendbarkeit des EU Green Bond Standards (Opt-In) entschieden um mit einem hohen Standard den wachsenden Markt der grünen Anleihen zu unterstützen. Unternehmen können grüne Anleihen nutzen, um ihre Aktivitäten auf dem Weg zur Klimaneutralität zu finanzieren bzw. zu refinanzieren. Die wesentlichen auf nationaler Ebene erforderlichen Anpassungen und begleitenden Regelungen finden Eingang in das Wertpapierprospektgesetz. Ferner sind Ergänzungen im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 (Finanz- und Personalstatistikgesetz)

Das vorliegende Gesetz sieht eine Anpassung des FPStatG an fachliche und rechtliche Änderungen vor. Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen wird um ein Erhebungsmerkmal ergänzt, um den Nutzenden der Statistik eine vollständige Erkenntnis aus den übrigen Erhebungsmerkmalen zu ermöglichen. Die Versorgungsempfängerstatistik wird um eine in

diese zu integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten ergänzt. Folglich ist der Geltungsbereich des Gesetzes bzw. die ursprüngliche Bezeichnung der Statistik entsprechend zu erweitern. Darüber hinaus erfolgen sowohl für die Personalstand- als auch die Versorgungsempfängerstatistik redaktionelle und klarstellende/ konkretisierende Anpassungen der Formulierungen.

Artikel 2 (Wertpapierprospektgesetz)

Da die Verordnung (EU) 2023/2631 unmittelbar gilt, werden nur in überschaubarem Umfang bestehende Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) ergänzt bzw. mit § 18a WpPG-neu und § 24a WpPG-neu zwei zusätzliche Paragraphen eingeführt.

Hierfür wird der Anwendungsbereich des WpPG um die Vorschriften zur Verordnung (EU) 2023/2631 erweitert. Die im WpPG bisher verwendeten Begrifflichkeiten werden um die neuen zentralen Begrifflichkeiten aus der Verordnung (EU) 2023/2631 ergänzt. Ebenso wird geregelt, wie Emittenten europäische grüner Anleihen ihren Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nachzukommen haben. Letztere erhält die zur Wahrung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlichen Befugnisse. Außerdem werden spezifische Bußgeldtatbestände ins WpPG eingeführt, um sowohl Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/2631 als auch gegen die einschlägigen nationalen Bestimmungen angemessen sanktionieren zu können. Damit wird dem Auftrag aus der Verordnung (EU) 2023/2631 an die Mitgliedstaaten nachgekommen, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Befugnissen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu schaffen.

Artikel 3 (Wertpapierhandelsgesetz)

Ergänzend zu den Befugnissen der Bundesanstalt nach dem WpPG werden einige Befugnisse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2023/2631, insbesondere im Zusammenhang mit Handels- und Zulassungseinschränkungen und -aussetzungen, im sachnäheren Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verankert. Zudem erfolgen diesbezüglich auch Anpassungen der Bußgeldtatbestände.

Artikel 4, 5 und 6 (Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch)

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 überträgt die Aufsicht über Originatoren auf die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 (Verbriefungsverordnung) benannten zuständigen Behörden. Im Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch wird jeweils die Bundesanstalt als zuständige Behörde für den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung benannt. Der Klarheit halber wird im Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch die Bundesanstalt ausdrücklich auch zu der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 zuständigen Behörde erklärt.

Artikel 7 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Aufgrund der Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes werden neue Gebührentatbestände eingeführt.

III. Alternativen

Keine.

Zu Artikel 1 - Die gesetzlichen Anpassungen sind für die Erstellung der Finanz- und Personalstatistiken erforderlich.

Zu den Artikeln 2 bis 7 - Es handelt sich um die Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2631 durch nationale Regelungen, die fristgerecht zu erfolgen hat.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Zu Artikel 1 - Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das FPStatG ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Zu den Artikeln 2 bis 7 - Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Strafrecht). Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz in Anspruch nehmen, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Das Regelungsziel, nämlich die Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2631, kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Zu Artikel 1 – Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Zu den Artikeln 2 bis 7 - Der Gesetzentwurf dient der Ausführung von europarechtlichen Vorgaben bzw. der Anpassung an europarechtliche Vorgaben. Er steht also mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zu Artikel 1 – Die Anpassungen in der nationalen Rechtsgrundlage für die Statistik des Finanz- und Personalstatistikgesetzes schaffen Rechtssicherheit und dienen somit insgesamt der Verwaltungsvereinfachung.

Zu den Artikeln 2 bis 7 - Die Verordnung (EU) 2023/2631 gilt unmittelbar, sie gibt vor, in welchem Bereich, hier insbesondere auch Befugnisse und Sanktionen, auf nationaler Ebene ergänzende Regelungen zu schaffen sind. Diese nationalen Regelungen wurden aufgrund der Sachnähe in das WpPG aufgenommen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Zu Artikel 1 - Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Zu den Artikeln 2 bis 7 - Zentrale Stoßrichtung des Vorhabens ist die Beschleunigung des Transformationsprozesses hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft durch Ausrichtung des Kapitalmarktes auf Nachhaltigkeitsstandards. Durch die Verordnung (EU) 2023/2631 wird Greenwashing erschwert und damit das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt gestärkt. Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur

nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung (EU) 2023/2631 schafft ein Label für europäische grüne Anleihen. Durch die Begebung solcher Anleihen können sich Firmen (re)finanzieren, um gemäß dem Ziel für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goal - SDG) 9.4 ihre Technologien und Prozesse sauberer und umweltverträglicher zu machen. Gemäß SDG 12.6 können sie dadurch nachhaltige Verfahren einführen die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen wird gestärkt, da die Emittenten, die das Label "europäische grüne Anleihe" nutzen wollen, gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 berichten, wie sie die Anforderungen an das Label einhalten. Die Verordnung trägt dazu bei, dass im Sinne der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nachhaltiges Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch tragfähig werden. Der Gesetzentwurf wiederum unterstützt diese Ziele, indem er die Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht über die Veröffentlichungen der Emittenten europäischer grüner Anleihen schafft, zum Beispiel um Greenwashing zu bekämpfen. Eine wirksame Aufsicht schafft mehr Rechtssicherheit für Investorinnen und Investoren. Rechtssicherheit und Vertrauen können wachstumsfördernd für den Markt für grüne Anleihen sein und damit die genannten Nachhaltigkeitsziele fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 1 - Für die Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehraufwände in Höhe von 337 Euro und einmalige Umstellungsaufwände in Höhe von 12 503 Euro.

Für die Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehraufwände in Höhe von 56 261 € und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 21 896 Euro.

Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird aus den Haushaltsmitteln im Einzelplan 06 Kapitel 0614 gegenfinanziert.

Zu den Artikeln 2 bis 7: Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden derzeit nicht erkennbar.

4. Erfüllungsaufwand

Zu den Artikeln 2 bis 7: Die Bemessung der Kostenwirkung erfolgte nach einer standardisierten Berechnungsmethode. Die im WpPG und in den übrigen Gesetzen vorgenommenen Änderungen hängen mit der Verordnung (EU) 2023/2631 zusammen, deren Regelungen ab dem 21. Dezember 2024 gelten und somit in Gänze unmittelbar anwendbar sind. Die Änderungen passen das WpPG, das WpHG, das KWG, das VAG und das KAGB an die Verordnung (EU) 2023/2631 an. Die angenommenen Fallzahlen sind vergleichsweise gering, weil die Bundesanstalt davon ausgeht, dass die Emission von europäischen grünen Anleihen zunächst nicht in größerem Umfang stattfinden wird, da sich der neue Marktstandard für grüne Anleihen zunächst etablieren muss.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit diesem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2631 und zur Änderung von weiteren Finanzmarktgesetzen werden diese im Wesentlichen an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2023/2631 angepasst bzw. diese ausgeführt und Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachgezogen. Durch die Verordnung (EU) 2023/2631 gelten sowohl die Bürokratiekosten verursachenden Regelungen als auch kostenentlastende Regelungen im Wesentlichen bereits unmittelbar und ergeben sich nicht aus diesem Gesetzentwurf.

Hinsichtlich der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des WpPG ist aufgrund fehlender Erfahrungen im Bereich Grüner Anleihen nur schlecht prognostizierbar, mit welchen Fallzahlen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Änderungen in den übrigen Gesetzen gemäß Artikel 3 bis 6. Es wird mit vergleichsweise geringen Fallzahlen gerechnet, da sich der neue Marktstandard für grüne Anleihen zunächst etablieren muss. Hinzu kommt, dass die Nutzung freiwillig ist. Es wird daher für die Wirtschaft insgesamt mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet.

Im Einzelnen:

Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs führt die Verordnung (EU) 2023/2631 im WpPG aus. Dazu sind eine Reihe von Regelungen im WpPG zu erweitern und insbesondere die Regelungen zu den Befugnissen der Bundesanstalt und die Bußgeldvorschriften um die neuen Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2631 zu ergänzen.

Bereits aus Prospektbilligungsverfahren kennen die Emittenten den auf Grund bestehender Prozesse üblichen Weg zur Einreichung von Unterlagen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der Bundesanstalt. Auch zur Einreichung von Unterlagen gemäß der EU-Prospektverordnung nutzen die Emittenten diesen Weg. Ein überschaubarer Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die Nutzung des neuen, zusätzlichen Meldeprozesses gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631, wenn die erforderlichen Informationen zu europäischen grünen Anleihen über das MVP-Portal der Bundesanstalt zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der Sachnähe werden einzelne der vorzusehenden Befugnisse der Bundesanstalt durch Artikel 3 im WpHG verankert; diesbezüglich ist nicht mit Be- oder Entlastungen zu rechnen. Gleiches gilt für die Änderungen des Kreditwesengesetzes in Artikel 4, des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Artikel 5 und des Kapitalanlagegesetzbuches in Artikel 6. Durch Artikel 7 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch durch die Regelung in Artikel 8 (Inkrafttreten) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistisches Bundesamt

Vorgabe 4.3.1: Folgeänderung zur Änderung des § 7 bzw. Erweiterung der Bezeichnung der Statistik nach § 7;

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 7 bzw. Erweiterung der Bezeichnung der Statistik nach § 7.

Vorgabe 4.3.2: Folgeänderung zur Änderung des § 7 bzw. Erweiterung der Bezeichnung der Statistik nach § 7; § 1 Nummer 5 FPStatG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 7 bzw. Erweiterung der Bezeichnung der Statistik nach § 7.

Vorgabe 4.3.3: Erhebungsmerkmal hinzugefügt; § 3 FPStatG

Das Erhebungsmerkmal "Status der erfassten Ein- und Auszahlungen, der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung" wird der Statistik der Ausgaben und Einnahmen hinzugefügt.

Das hinzugefügte Erhebungsmerkmal ist eine Zusatzinformation. Es wird rein maschinell verarbeitet und verursacht keinen relevanten Mehraufwand.

Vorgabe 4.3.4: Erweiterung des Merkmalprogramms; Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva; § 5 Satz 1 Nummer 1 FPStatG

Es entsteht ein Mehraufwand bei der Erhebung und Plausibilisierung durch die Erweiterung des Merkmalprogramms. Der Aufwand setzt sich zusammen aus Anpassungen in Erhebungs- und Aufbereitungswerkzeugen (z.B. IDEV, FiPS, SAS), Erweiterung des Plausibilisierungsprogramms und Anpassung von Veröffentlichungsprodukten.

Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt gibt es für den gD einen zusätzlichen jährlichen Zeitaufwand von 1 Arbeitstag sowie einen einmaligen Zeitaufwand für den gD mit 3 Arbeitstagen und für den hD mit 1 Arbeitstag.

Es werden aus dem Leitfaden (Seite 69) die Lohnsätze für den Bund in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde (gD) und 70,50 Euro pro Stunde (hD) angesetzt.

Für diese Vorgabe ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 372 Euro (1x 480 Minuten/60*46,50 Euro pro Stunde = 372 Euro).

Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 680 Euro (gD: 1x 1440 Minuten/60*46,50 Euro pro Stunde = 1 116 Euro; hD: 1x 480 Minuten/60*70,50 Euro pro Stunde = 564 Euro).

Vorgabe 4.3.5: Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst (Personalstandstatistik) ; § 6 FPStatG

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen sowie um Konkretisierungen bestimmter Merkmale, mit denen keine Änderungen in der Statistik nach § 6 einhergehen.

Vorgabe 4.3.6: Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik; § 7 FPStatG

Mit der Neufassung wird die bestehende Statistik nach § 7 in geringem Ausmaß um eine in diese integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten erweitert.

Mit der Integration in die bestehende Statistik nach § 7 geht eine einmalige Anpassung insbesondere in den Erhebungs- und Aufbereitungswerkzeugen, Plausibilisierungsprogrammen sowie die Entwicklung neuer Veröffentlichungsformen einher. Hierdurch entsteht kein relevanter jährlicher Mehraufwand.

Laut Fachbereich im Statistischen Bundesamt gibt es für den gD einen einmaligen Zeitaufwand von 28 Arbeitstagen.

Es wird aus dem Leitfaden (Seite 69) der Lohnsatz für den Bund in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde (gD) angesetzt.

Für diese Vorgabe ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 10 416 Euro ($1 \times 13\,440 \text{ Minuten} / 60 \times 46,50 \text{ Euro pro Stunde} = 10\,416 \text{ Euro}$).

b) Statistische Landesämter

Vorgabe 4.3.7: Statistik der Ausgaben und Einnahmen; § 3 FPStatG

Das Erhebungsmerkmal "Status der erfassten Ein- und Auszahlungen, der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung" wird der Statistik der Ausgaben und Einnahmen hinzugefügt.

Laut eigenen Angaben entsteht den Statistischen Landesämtern (StLÄ) zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 14 Arbeitstagen (= 6 720 Minuten) im mD und 4 Arbeitstagen (= 1 920 Minuten) im sowie ein einmaliger Zeitaufwand für den gD mit 8 Arbeitstagen (= 3 840 Minuten).

Es werden aus dem Leitfaden (Seite 69) die Lohnsätze für die Länder in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde (mD) und 43,90 Euro pro Stunde (gD) angesetzt.

Für diese Vorgabe ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 000 Euro.

Vorgabe 4.3.8: Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva; § 5 Satz 1 Nummer 1 FPStatG

Für die Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva werden mehr Merkmale benötigt.

Laut eigenen Angaben entsteht den Statistischen Landesämtern (StLÄ) zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 44 Arbeitstagen (= 21 120 Minuten) im mD, 52 Arbeitstagen (= 24 960 Minuten) im gD und 4 Arbeitstagen (= 1 920 Minuten) im hD sowie ein einmaliger Zeitaufwand für den gD mit 14 Arbeitstagen (= 6 720 Minuten).

Zudem entsteht jährlicher Sachaufwand in Höhe von 100 Euro und einmaliger Sachaufwand für externe Dienstleister für die Anpassung bestehender Verbundverfahren in Höhe von 5 422 Euro.

Es werden aus dem Leitfaden (Seite 69) die Lohnsätze für die Länder in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde (mD), 43,90 Euro pro Stunde (gD) und 65,20 Euro pro Stunde (hD) angesetzt.

Für diese Vorgabe ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 32 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 000 Euro.

Vorgabe 4.3.9: Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik; § 7 FPStatG

Mit der Neufassung wird die bestehende Statistik nach § 7 in geringem Ausmaß um eine in diese zu integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten erweitert.

Laut eigenen Angaben entsteht den Statistischen Landesämtern (StLÄ) zusätzlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 14 Arbeitstagen (= 6 720 Minuten) im mD, 14 Arbeitstagen (= 6 720 Minuten) im gD und 4 Arbeitstagen (= 1 920 Minuten) im hD sowie ein einmaliger Zeitaufwand für den mD mit 8 Arbeitstagen (= 3 840 Minuten) und den gD mit 14 Arbeitstagen (= 6 720 Minuten).

Es werden aus dem Leitfaden (Seite 69) die Lohnsätze für die Länder in Höhe von 33,70 Euro pro Stunde (mD), 43,90 Euro pro Stunde (gD) und 65,20 Euro pro Stunde (hD) angesetzt.

Für diese Vorgabe ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 11 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 000 Euro.

c) Sonstige Verwaltungen

Vorgabe 1: Statistik der Ausgaben und Einnahmen; § 3 Absatz 1 Nummer 3 FPStatG

In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen soll zukünftig auch der Status der erfassten Ein- und Auszahlungen, der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung erfasst werden. Laut zuständigem Fachbereich im Statistischen Bundesamt (StBA) ist den Auskunftsgabenden der Status zum Zeitpunkt der Meldung bereits geläufig. Für die bereits feststehenden Merkmale, die ab 2025 erstmals gemeldet werden müssen ist ohnehin eine IT-Lösung zu schaffen. Lediglich für die 16 Länderfinanzministerien ist durch das Streichen des Merkmals Kassenkredite in der monatlichen Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen eine geringfügige Entlastung zu erwarten (weniger als 1 000 Euro). Demnach ändert sich der Erfüllungsaufwand für Bund und Länder nicht.

Vorgabe 2: Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva; § 5 Satz 1 Nummer 1 FPStatG

Künftig ist für die jährliche Schuldenstatistik auch die Summe der neu im Berichtsjahr gewährten Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Schuldenübernahmen von garantierten Schulden, die von Schuldern übernommen wurden, die dem öffentlichen Bereich angehören, Eurostat zu übermitteln. Zudem sollen die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen zusätzlich nach Gläubigern, die dem Sektor Staat angehören, differenziert werden.

Laut zuständigem Fachbereich im StBA entstehen den Erhebungseinheiten des StBA für die Buchstaben d und h keine zusätzlichen Kosten der Auskunftsgabenden, da die neuen Differenzierungen dieser Merkmale bereits vom StBA in der jährlichen Schuldenstatistik erhoben werden. Der zusätzliche Aufwand für die neue Differenzierung des § 5 FPStatG Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g dürfte im Durchschnitt aller Auskunftsgabenden des StBA im geringen Sekundenbereich liegen und zu vernachlässigen sein.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes ändert sich demnach nicht.

Für die rund 19 000 Erhebungseinheiten der statistischen Ämter der Länder entsteht nach Einschätzung des zuständigen Fachbereichs im StBA ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 1 Minute pro Fall. Mit angenommenen Lohnkosten von 43,90 pro Stunde (gehobener Dienst, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder damit um + 14 000 Euro.

Vorgabe 3: Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik; § 7 FPStatG

Die Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten wird in die Versorgungsempfängerstatistik integriert.

Zwei der insgesamt 24 Auskunftsgewebenden an das Statistische Bundesamt konnten befragt werden. Diese gaben an, dass sie keine nennenswerte Änderung in ihrem laufenden Aufwand erwarten. Für die einmalige Anpassung bestehender Fachverfahren wurde von beiden Stellen einmaliger Aufwand angegeben. Für diesen wird ein Software-Anbieter (SAP) beauftragt. Auf Nachfrage nannte der Software-Anbieter ein bis zwei Wochen Arbeitsaufwand als vorsichtige Schätzung. Es werden elf Programmierstage (1,5 Wochen) für die Berechnung angenommen. Nach Auswertung ähnlicher Vorgaben mit Programmieraufwand ist mit Kosten in Höhe 1 090 Euro pro Tag, d. h. mit insgesamt rund 12 000 Euro zurechnen. Da SAP im gesamten statistischen Verbund tätig ist, wird angenommen, dass das Produkt alle Auskunftsgewebende zur Verfügung gestellt wird und die Kosten auf alle verteilt werden.

Es wird zudem erwartet, dass es für die 24 oben genannten Auskunftsgewebenden durch die Zusammenlegung zweier Statistiken eine Entlastung von 30 Minuten pro Fall für die Auskunftsgewebenden gibt, da diese künftig nicht mehr zwei getrennte Lieferungen über verschiedene Meldeverfahren abgeben müssen. Mit angenommenen Lohnkosten von 46,50 pro Stunde (gehobener Dienst, Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ändert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes damit um - **1 000 Euro**. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt **12 000 Euro**.

Der Aufwand der Stellen, die an die statistischen Ämter der Länder melden, konnte im Anbetracht der kurzen Frist noch nicht ermittelt werden.

Zu den Artikeln 2 bis 7

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs in Artikel 2 entsteht für die Verwaltung zunächst ein einmaliger hoher Erfüllungsaufwand im Bereich der IT und der Fachaufsicht zur Implementierung eines neuen Prozesses. Nach Eintritt der vollen Geltung der Verordnung (EU) 2023/2631 ist für die Verwaltung mit keinem hohen jährlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen, da keine hohen Fallzahlen erwartet werden, da sich der neue Marktstandard für grüne Anleihen zunächst etablieren muss.

Die Regelungen in Artikel 3 bis 8 des Gesetzentwurfs erfolgen zur Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2631 und im Hinblick auf sich daraus ergebende Folgeänderungen; sie sind in den Artikel meist redaktioneller Natur, so dass die den Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen unmittelbar gelten und insoweit kein eigener Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Soweit aus den Regelungen in Artikel 3 des Gesetzentwurfs ein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht, so ist dieser wegen der niedrigen Fallzahlen nur geringfügig.

4.4 Übersichtstabelle Erfüllungsaufwand hinsichtlich Artikel 2 bis 8 des Gesetzentwurfs

Regelungen, die auf EU-Recht basieren

A. Einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

I. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>ohne</u> Informationspflichten Wirtschaft		0,00 €

II. einmaliger Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - einmaliger Erfüllungsaufwand		0,00 €

III. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>einschließlich</u> Informationspflichten Wirtschaft		0,00 €

IV. einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	5.005,50 €	
Sachkosten	127.500,00 €	
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung		132.505,50 €

V. einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

einmaliger Personalaufwand	5.005,50 €	
einmalige Sachkosten	127.500,00 €	

Gesamtsumme einmaliger Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung **132.505,50 €**

B. Jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

I. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft ohne Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	0,00 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>ohne</u> Informationspflichten Wirtschaft		0,00 €

II. jährlicher Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	253,94 €	
Sachkosten	0,00 €	
Informationspflichten Wirtschaft - jährlicher Erfüllungsaufwand		253,94 €

III. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft einschließlich Informationspflichten Wirtschaft

Personalaufwand	253,94 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft <u>einschließlich</u> Informationspflichten Wirtschaft		253,94 €

IV. jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung

Personalaufwand	25.037,95 €	
Sachkosten	0,00 €	
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung		25.037,95 €

V. jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung

jährlicher Personalaufwand	25.291,88 €	
jährliche Sachkosten	0,00 €	

Gesamtsumme jährlicher Erfüllungsaufwand Wirtschaft und Verwaltung **25.291,88 €**

Summe einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung 132.505,50 €
davon Personalaufwand 5.005,50 €
davon Sachkosten 127.500,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lohnkostenabgabe Verwaltung, Verwaltungsebene Bund, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
WpHG	§ 22	Umsetzung des Fachkonzepts begleiten	Neu	hoch	70,50 €	1	Umstellungsaufwand im Fachbereich nach In-Kraft- Treten der EU-Green-Bond- VO	n/a	1860	31	2.185,50 €	0,00 €	J.	2.185,50 €
WpHG	§ 22	BaFin-Meldeportal MVP erweitern lassen	Neu	hoch	70,50 €	1	Umstellungsprozess IT	n/a	2400	40	2.820,00 €	127.500,00 €	Schätzung durch IT-Fachdienst	130.320,00 €

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Informationspflichten Wirtschaft 253,94 €
davon Personalaufwand 253,94 €
davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Komplexität	Tarif pro Stunde entgr. Lohnkostenabgabe Wirtschaft, Wirtschaftsbereich t.K. siehe Leitfaden 09/2022, Anhang 7	Fallzahl p. a.	Grundlage Fallzahl	Anzahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erläuterungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
WpHG	§ 22	Informationen gemäß EU-Green-Bond-VO über das Melde-Portal der BaFin (MVP) übermitteln	Neu	mittel	51,30 €	15	Rücksprache mit Verbänden. Erwartet werden zunächst nur eine geringe zweistellige Zahl an Emissionen (15 Stk. p.a.) nach der EU-Green-Bond-VO, da ökonomisch konforme Assets fehlen.	n/a	20	0,33	253,94 €	0,00 €		253,94 €

Summe jährlicher Erfüllungsaufwand Verwaltung 25.037,95 €
davon Personalaufwand 25.037,95 €
davon Sachkosten 0,00 €

Gesetz	Paragraph	Inhalt/Vorgabe: auszuführende Tätigkeit/Prozess	Status	Komplexität einfach-mD mittel-gD hoch-hD	Tarif pro Stunde Lehnkostentabelle Verwaltung, Verwaltungsebene Bundes-, siehe Leitfaden Sept. 2022, Anhang 9	Fallzahl p. 4	Grundlegende Fallzahl	Auszahl Unternehmen	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Summe Personalaufwand (Tarif x Fallzahl x Stunden pro Fall)	Summe Sachkosten	Erfüllungen	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachkosten)
WpPG	§ 22	Über MVP-Portal übermittelte Informationen auswerten und prüfen gemäß EU-Green-Bond-VO.	Neu	hoch	70,50 €	15	Rücksprache mit Verbänden. Erwartet wird zunächst nur eine geringe zweistellige Zahl (15 536, p.a.) an Emissionen nach der EU-Green-Bond-VO, da taxonomiekonforme Assets fehlen.	n/a	905	15,08	15.947,10 €	0,00 €	J.	15.947,10 €
WpPG	§ 18a Abs. 1	Anordnung einer unterlassenen Veröffentlichung nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2631	Neu	mittel	46,50 €	0,5	Schätzung des Fachbereichs	n/a	280	4,67	108,58 €	0,00 €	J.	108,58 €
WpPG	§ 18a Abs. 2, 3 und 4	Anordnen, dass das Informationsblatt, der Allokationsbericht oder der Wirkungsbericht für eine europäische grüne Anleihe um die noch fehlenden Informationen zu ergänzen ist.	Neu	hoch	70,50 €	2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	530	8,83	1.245,03 €	0,00 €	J.	1.245,03 €
WpPG	§ 18a Abs. 5	Anordnung, dass der Emittent einer europäischen grünen Anleihe die Unterrichtung der Bundesanstalt gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 unverzüglich nachholt.	Neu	mittel	46,50 €	0,5	Schätzung des Fachbereichs	n/a	280	4,67	108,58 €	0,00 €	J.	108,58 €
WpPG	§ 18a Abs. 6 und 7	Anordnung der Bundesanstalt, dass der Emittent einer als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihe oder einer an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihe die erforderlichen Informationen in seine Offenlegungen aufnimmt.	Neu	hoch	70,50 €	2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	530	8,83	1.245,03 €	0,00 €	J.	1.245,03 €
WpPG	§ 18a Abs. 8	Auskunfts- und Vorlageersuchen ggü. jedermann	Neu	hoch	70,50 €	1	Schätzung des Fachbereichs	n/a	530	8,83	622,52 €	0,00 €	J.	622,52 €
WpPG	§ 18a Abs. 9, 10 und 11	Aussetzung oder Unterbrechung des öffentlichen Angebots einer europäischen grünen Anleihe für jeweils höchstens zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage.	Neu	hoch	70,50 €	0,2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	1.250	20,83	293,70 €	0,00 €	J.	293,70 €
WpPG	§ 18a Abs. 12	Unterbrechung oder Aussetzung von Werbung für europäische grüne Anleihen.	Neu	hoch	70,50 €	1	Schätzung des Fachbereichs	n/a	1.370	22,83	1.609,52 €	0,00 €	J.	1.609,52 €
WpPG	§ 18a Abs. 13 Satz 1 und 2	Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt, dass ein Emittent einer europäischen grünen Anleihe seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/2631 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder dazugehörigen Anhaltspunkte bestehen oder Anordnung einer solchen Bekanntmachung gegenüber dem Emittenten	Neu	hoch	70,50 €	0,5	Schätzung des Fachbereichs	n/a	830	13,83	487,51 €	0,00 €	J.	487,51 €
WpPG	§ 18a Abs. 14	Unterbrechung der Emission europäischer grüner Anleihen gegenüber einem Emittenten für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.	Neu	hoch	70,50 €	0,2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	2690	44,83	632,10 €	0,00 €	J.	632,10 €
WpPG	§ 18a Abs. 15 Satz 1	Bekanntmachung durch die Bundesanstalt, dass eine Anleihe nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen einer europäischen grünen Anleihe erfüllt und nicht mehr als solche bezeichnet werden darf.	Neu	hoch	70,50 €	0,2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	2.750	45,83	646,20 €	0,00 €	J.	646,20 €
WpPG	§ 18a Abs. 15 Satz 2	Anordnung durch die Bundesanstalt, dass ein Emittent auf seiner Internetseite bekannt zu machen hat, dass eine von ihm begebene Anleihe nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen einer europäischen grünen Anleihe erfüllt und nicht mehr als solche bezeichnet werden darf.	Neu	hoch	70,50 €	0,2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	170	2,83	39,90 €	0,00 €	J.	39,90 €
WpPG	§ 18a Abs. 16	Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen	Neu	hoch	70,50 €	0,1	Schätzung des Fachbereichs	n/a	3.290	54,83	386,55 €	0,00 €	J.	386,55 €
WpPG	§ 18a Abs. 17	Übermittlung von Daten an die Geschäftsführung der Börse und der Zulassungsgestelle	Neu	hoch	70,50 €	0,1	Schätzung des Fachbereichs	n/a	230	3,83	27,00 €	0,00 €	J.	27,00 €
WpPG	§ 24 Abs. 1, 2 und 3	Verhängung von Bußgeldern	Neu	hoch	70,50 €	0,2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	890	14,83	209,10 €	0,00 €	J.	209,10 €
WpPG	§ 25 Abs. 2 Nr. 1	Bekanntgabe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/2631	Neu	hoch	70,50 €	0,5	Schätzung des Fachbereichs	n/a	470	7,83	276,01 €	0,00 €	J.	276,01 €
WpPG	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	Anordnung gegenüber dem für den Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2023/2631 Verantwortlichen, dass dieser den Verstoß sowie die Art des Verstoßes auf seiner Internetseite bekanntzumachen hat.	Neu	hoch	70,50 €	0,5	Schätzung des Fachbereichs	n/a	530	8,83	311,26 €	0,00 €	J.	311,26 €
WpPG	§ 25 Abs. 2 Nr. 3	Anordnung gegenüber dem für den Verstoß Verordnung (EU) 2023/2631 Verantwortlichen, dass die den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen dauerhaft einzustellen sind.	Neu	hoch	70,50 €	0,5	Schätzung des Fachbereichs	n/a	530	8,83	311,26 €	0,00 €	J.	311,26 €
WpPG	§ 25 Abs. 2 Nr. 4	Unterbrechung des öffentlichen Angebots europäischer grüner Anleihen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gegenüber dem für den Verstoß Verantwortlichen	Neu	hoch	70,50 €	0,1	Schätzung des Fachbereichs	n/a	1.370	22,83	160,95 €	0,00 €	J.	160,95 €
WpHG	§ 6 Abs. 2b, 2c und 2e	Aussetzung oder Unterbrechung von Zulassung oder Handel einer europäischen grünen Anleihe durch die Bundesanstalt selbst oder mittels Anordnung der Bundesanstalt gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse.	Neu	hoch	70,50 €	0,1	Schätzung des Fachbereichs	n/a	1.370	22,83	160,95 €	0,00 €	J.	160,95 €
WpHG	§ 120 Abs. 12 Nr. 1	Verhängung von Bußgeldern	Neu	hoch	70,50 €	0,2	Schätzung des Fachbereichs	n/a	890	14,83	209,10 €	0,00 €	J.	209,10 €

4.5 Entlastung

Eine Entlastung ist nicht erkennbar, da durch dieses Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2631 die Einführung eines zusätzlichen, freiwilligen Rechtsregimes für europäische grüne Anleihen, für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen und für an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen erfolgt.

5. Weitere Kosten

Zu Artikel 1: Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sowie für soziale Sicherungssysteme keine weiteren Kosten. Das Regelungswerk hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu den Artikeln 2 bis 7: Weitere Kosten nicht erkennbar.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Zu Artikel 1: Gleichstellungspolitische Auswirkungen - Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Zu den Artikeln 2 bis 7: Die durch das Gesetz ausgeführte Verordnung (EU) 2023/2631 dient auch dem Anlegerschutz und daher sollen den Verbrauchern in standardisierter Weise belastbare Informationen über die angebotenen Wertpapiere verfügbar gemacht werden. Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Gesetzentwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind daher nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Zu Artikel 1: Die Erhebungsmerkmale zur jährlichen doppelischen Statistik der Gemeinden und Gemeindeverbände ist auf der Grundlage von Daten aus fünf Berichtsjahren zu evaluieren (siehe Begründung des Gesetzes vom 3.6.2021 zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes). Die Evaluierung soll auch das Erhebungsmerkmal umfassen, das nun vorliegend mit Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben b und c ergänzt wird.

Die weiteren Änderungen sind auf Dauer erforderlich, um die erforderlichen Finanz- und Personalstatistiken erstellen zu können.

Zu den Artikeln 2 bis 7: Eine Befristung der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2631 unbefristet gelten. Gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 hat die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 21. Dezember 2028 und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2631 vorzulegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 7.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 7.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a dient der Streichung des Erhebungsmerkmals Kassenkredite in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe j FPStatG aus der monatlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen. Den derzeit erhobenen Kassenkrediten liegen unterschiedliche Definitionen bei den Ländern zugrunde. Eine Vergleichbarkeit ist daher nicht gegeben und die Aussagekraft des Erhebungsmerkmals somit sehr gering. Die Änderung dient ferner der Entlastung der Finanzministerien von Bund und Ländern.

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Streichung des Buchstaben j.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es gilt die Begründung des Buchstaben a gleichermaßen.

Zu Buchstabe b

Die jährliche Statistik der Ausgaben und Einnahmen umfasst bei Erhebungseinheiten mit kommunal doppischem Rechnungswesen die Erhebungsmerkmale Ein- und Auszahlungen, Aktiva und Passiva sowie Erträge und Aufwendungen. Das Ziel, den kommunal doppischen Jahresabschluss mit seinen drei Bestandteilen Finanzrechnung, Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung vollständig zu erfassen, wird erreicht.

Die erhobenen Angaben lassen jedoch nicht erkennen, welche Verbindlichkeit der erhobene Jahresabschluss hat. Der Jahresabschluss einer Gemeinde durchläuft verschiedene Zustände der Verbindlichkeit: Er wird zunächst von der Gemeindeverwaltung aufgestellt, wird anschließend von einer dafür nach Landesrecht zuständigen Stelle geprüft, um letztlich vom Gemeindeparlament beschlossen zu werden. Die Erhebungseinheiten übermitteln den Jahresabschluss einmalig im Zustand zum Erhebungszeitpunkt. Der Zustand des erhobenen Jahresabschlusses ist somit uneinheitlich.

Die Nutzenden der Statistik haben den statistischen Ämtern mitgeteilt, dass es der Zweck der Statistik erfordert, genaue Kenntnis über den Zustand (Status) des erhobenen Jahresabschlusses zu haben. Es sei insofern notwendig, für jede Erhebungseinheit den Jahresabschluss einschließlich seines Status zu erfassen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Angaben auf der Ebene der Erhebungseinheit ist für die Zwecke der Statistik der Ausgaben und Einnahmen notwendig und nach § 15 FPStatG auch zulässig.

Der eingefügte Doppelbuchstabe cc regelt die Erhebung des Status des Jahresabschlusses bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FPStatG, den sogenannten Kernhaushalten.

Zu Buchstabe c

Es gilt die Begründung des Buchstaben b gleichermaßen.

Der eingefügte Buchstabe c regelt die Erhebung des Status des Jahresabschlusses bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 FPStatG, den sogenannten Extrahaushalten und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Zu Nummer 4 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Bisher werden nur die Summe sowie die berichtigte Summe des Vorjahres der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen erhoben. Um die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Artikel 8, Absatz 2, Buchstabe d) erfüllen zu können, sind auch die Summe der neu im Berichtsjahr gewährten Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen Eurostat zu übermitteln. Dieses Merkmal kann nicht durch Differenzbildung der aktuellen Jahresendwerte mit den Vorjahresendwerten ermittelt werden, da im laufenden Jahr Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen ausgelaufen oder in Anspruch genommen worden sein können, aber nur die im Berichtsjahr neu gewährten Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zusätzlich an die EU zu übermitteln sind. Daher ist die Erhebung um diese Differenzierung des Merkmals zu erweitern.

Zu Buchstabe b**Zu Buchstabe g**

Zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen im Rahmen der Stabilitätsberichterstattung an die EU entsprechend der EU-Verordnung Nr. 549/2013 sowie der EU-Verordnung Nr. 479/2009 ist zwischen langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen zu unterscheiden. Daher werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen auch nach der Laufzeit erhoben. Für den Schuldenstand nach dem Maastricht-Vertrag sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen mit einer Laufzeit über einem Jahr nur für Verpflichtungen einzubeziehen, die gegenüber Einheiten bestehen, die nicht zum Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zugerechnet werden. Eine diesbezügliche Differenzierung dieser Verpflichtungen konnte bisher nicht erhoben werden. Hierfür ist eine ergänzende Regelung im FPStatG erforderlich, damit der Schuldenstand Deutschlands im europäischen Vergleich nicht überhöht dargestellt wird. Um den Auskunftspflichtigen die Statistikmeldung zu diesem Merkmal zu erleichtern, werden allerdings die Verpflichtungen gegenüber Einheiten erhoben, die zum Sektor Staat zählen. Hierzu zählen die Gebietskörperschaften, die gesetzlichen Sozialversicherungen sowie alle Extrahaushalte. Für letztere wird jeweils vom Statistischen Bundesamt eine Liste der Extrahaushalte im Internet veröffentlicht, die jährlich auf Basis der geltenden EU-Verordnung aktualisiert wird. Durch Differenzenbildung kann die für Erfüllung der Lieferverpflichtung an die EU benötigte Angabe gebildet werden. Unter dem Begriff Laufzeit ist in diesem Zusammenhang bei Verbindlichkeiten das vereinbarte Zahlungsziel zu verstehen, bei erhaltenen Anzahlungen der vorgesehene Zeitraum zwischen der Anzahlung selbst sowie der dazugehörigen Gegenleistung.

Zu Buchstabe h

Um die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit erfüllen (Artikel 8, Absatz 2, Buchstabe d) zu können, sind auch die Schuldenübernahmen von garantierten Schulden zu erheben, die von Schuldern übernommen wurden, die dem öffentlichen Sektor und nicht dem Sektor Staat nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung zugerechnet werden, sowie von Schuldern öffentlich bestimmter Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung staatlich kontrolliert sind und zum Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften gehören.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die erforderlichen redaktionellen Änderungen werden umgesetzt. Zudem wird aus Gründen der Klarstellung der Arbeits- oder Dienstort des jeweiligen Beschäftigten im Regelungstext konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Anschrift erfasst wird. Sofern die Orte im Ausland liegen, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung. Aus Gründen der Klarstellung wird auch der Wohnort entsprechend konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift erfasst wird, bei Orten im Ausland, ist auch hier die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Klarstellung wird der Dienst- oder Arbeitsort des jeweiligen Beschäftigten im Regelungstext konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis erfasst wird. Auch bei dem Wohnort wird mittels einer Klarstellung konkretisiert, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift erfasst wird. Sofern die Orte im Ausland liegen, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Klarstellung wird der Dienst- oder Arbeitsort des jeweiligen Beschäftigten im Regelungstext konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis erfasst wird. Auch bei dem Wohnort wird mittels einer Klarstellung konkretisiert, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift erfasst wird. Sofern die Orte im Ausland liegen, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus Gründen der Klarstellung wird der Dienst- und Wohnort des jeweiligen Beschäftigten im Regelungstext konkretisiert, indem klargestellt wird, dass jeweils nach Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder bei dem Wohnort der Gemeindenamen mit Postleitzahl der Wohnanschrift erfasst wird. Sofern die Orte im Ausland liegen, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Buchstabe e

Aus Gründen der Klarstellung wird der Arbeitsort des jeweiligen Beschäftigten im Regelungstext konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindenamen mit Postleitzahl der Arbeitsanschrift erfasst wird. Sofern der Ort im Ausland liegt, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Buchstabe f

Aus Gründen der Klarstellung wird der Arbeitsort des jeweiligen Beschäftigten im Regelungstext konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis erfasst wird. Sofern der Ort im Ausland liegt, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Mit der Neufassung des § 7 wird die bestehende Versorgungsempfängerstatistik in geringem Ausmaß um eine in diese zu integrierende Statistik über die Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten erweitert.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt dem Bund nur noch die Ausgestaltung der Versorgung für seine eigenen Beamtinnen und Beamten. Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen sind seitdem die Länder zuständig.

Seit dem 4. September 2013 haben freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten die Möglichkeit, als Alterssicherungsleistung das sogenannte Altersgeld in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um ein eigenständiges Alterssicherungssystem, da das Altersgeld nach Bundesrecht ausdrücklich keine beamten- bzw. soldatenrechtliche Versorgungsleistung ist. Die Daten zum Altersgeld des Bundes sollten jedoch vergleichbar der Beamten- und Soldatenversorgung des Bundes zentral erhoben und einsehbar sein. Die Regelungen zur Versorgungsempfängerstatistik, die sich bislang auf Versorgungsbezüge nach Beamtenversorgungs- und Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen beziehen, werden hierfür erweitert. Die für den Bericht der Bundesregierung nach § 62a Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz notwendigen Altersgelddaten werden bisher getrennt von der Versorgungsempfängerstatistik erhoben. Durch die getrennte Erhebung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher mit der Neuregelung vermieden wird.

Auch einige Länder haben ein Altersgeld für ihre Beamtinnen und Beamte eingeführt, daher können betroffene Länder ebenfalls von der Erhebung von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten Gebrauch machen. Entsprechend vereinheitlichte Regelungen

wurden im Statistischen Verbund bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder abgestimmt.

Zudem wird aus Gründen der Klarstellung der Wohnort konkretisiert, indem klargestellt wird, dass der Schlüssel im Gemeindeverzeichnis oder der Gemeindename mit Postleitzahl der Wohnanschrift erfasst wird. Sofern der Ort im Ausland liegt, ist die Angabe „Ausland“ ausreichend. Das Gemeindeverzeichnis umfasst den Amtlichen Regionalschlüssel (ARS) oder den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) oder daraus abgeleitete Formen (z. B. Kreisschlüssel). Eine Präzisierung dieses Merkmals erfolgt im Rahmen der Erhebung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die neu eingefügten Regelungen angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut in § 1 wird zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

In Ausführung der Verordnung (EU) 2023/2631 enthält das Wertpapierprospektgesetz nun auch Regelungen im Hinblick auf die Emission europäischer grüner Anleihen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut in § 2 wird Absatz 1.

Die Bestimmung der Begrifflichkeiten erfolgt grundsätzlich durch Verweis auf die in der Verordnung (EU) 2023/2631 enthaltenen Definitionen und Regelungen. Auf diese Weise wird mithilfe eines einheitlichen Begriffsverständnisses sichergestellt, dass die Anwendung des Wertpapierprospektgesetzes im Einklang mit den europäischen Vorgaben erfolgt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 setzt Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 um, sodass auch im Wertpapierprospektgesetz im Falle einer als „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ bezeichneten Verbriefungsanleihe der Begriff „Emittent“ mit den Begriffen „Originator“ oder „Verbriefungszweckgesellschaft“ gleichgesetzt wird.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 18a.

Zu Nummer 5 (§ 18a)

Die Vorschrift setzt den Artikel 45 der Verordnung (EU) 2023/2631 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient in Bezug auf die Befugnis zur Anordnung der Veröffentlichung von Informationsblättern, Allokationsberichten und Wirkungsberichten der Umsetzung des Artikels 45

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung (EU) 2023/2631. Dabei geht die Regelung in Absatz 1 über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2631 hinaus, indem die Befugnis der Bundesanstalt auf sämtliche Veröffentlichungspflichten nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 erstreckt wird. Dies ist zulässig, denn die Mitgliedstaaten dürfen auf nationaler Ebene Regelungen treffen, die über die nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 vorgesehenen Befugnisse hinausgehen (Mindestanforderungen). Die Regelung ist auch erforderlich, um die Effektivität der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt, die sich auch auf die Einhaltung aller Veröffentlichungsvorgaben in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2023/2631 erstreckt, zu gewährleisten.

Bei der Veröffentlichung ist die Bundesanstalt unverzüglich gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient ebenso wie schon der Absatz 1 der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631. Die Bundesanstalt kann gemäß Absatz 2 anordnen, dass fehlende Informationen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2631 in ein Informationsblatt aufzunehmen sind. Wird ein Informationsblatt korrigiert, dann ist eine Prüfung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631 angezeigt. Zudem sind das geänderte Informationsblatt und die erneute Voremissionsprüfung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt ist hierüber unverzüglich gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu unterrichten. Bei der Unterrichtung sind die Anforderungen in § 22 Absatz 4 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3 und 4

Mittels der Absätze 3 und 4 werden die Buchstaben c und d des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 umgesetzt, soweit es die Aufnahme fehlender Informationen in den Allokations- bzw. Wirkungsbericht betrifft. Enthält ein Allokationsbericht nicht die vorgeschriebenen Angaben nach Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2631 bzw. ein Wirkungsbericht nicht die Angaben nach Anhang III der Verordnung (EU) 2023/2631, so kann die Bundesanstalt verlangen, dass diese Informationen in den betreffenden Bericht aufgenommen werden. Wird ein Allokationsbericht oder ein Wirkungsbericht korrigiert, dann ist eine erneute Prüfung angezeigt, sofern der ursprüngliche Bericht ebenfalls von einem externen Prüfer geprüft wurde. Zudem sind der geänderte Bericht und ggf. die erneute Prüfung ebenfalls gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt ist hierüber unverzüglich gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu unterrichten. Bei der Unterrichtung sind die Anforderungen in § 22 Absatz 4 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Kommt ein Emittent seiner Verpflichtung nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 nicht nach, so kann die Bundesanstalt die Meldung der Veröffentlichung von dem Emittenten anhand der ihr durch Absatz 5 vermittelten Befugnis verlangen. Der Emittent hat die für eine solche Meldung an die Bundesanstalt geltenden Vorgaben zu beachten.

Zu Absatz 6 und 7

Die Regelungen in den Absätzen 6 und 7 dienen der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/2631. Sie verleihen der Bundesanstalt die Befugnis, von Emittenten die Anleihen begeben, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder die an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 oder 6 der Verordnung (EU) 2023/2631, und die nach der Emission Informationen unter Verwendung der Vorlagen im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631

offenlegen, anzuordnen, im Rahmen der Offenlegung fehlende Informationen zu ergänzen. Dies gilt auch für bereits zurückliegende Offenlegungen. Bei der Beurteilung der Vollständigkeit der offengelegten Informationen hat die Bundesanstalt neben den Vorgaben in Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 auch die Anforderungen des von der Europäischen Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsaktes zu beachten. Die fehlenden Angaben sind von der Bundesanstalt zu benennen.

Zu Absatz 8

Zur Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/2631 wird der Bundesanstalt mit der Regelung in Absatz 8, angelehnt an § 18 Absatz 2 WpPG, die Befugnis eingeräumt, von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Informationen und Unterlagen und die Überlassung von Kopien zu verlangen. Damit geht die Befugnis nach Absatz 9 über die Mindestanforderungen in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/2631 hinaus, der diese Befugnis nur gegenüber einem eingeschränkten Personenkreis vorsieht. Gleichwohl ist die Erweiterung der Befugnis erforderlich, um eine effektive Aufsicht durch die Bundesanstalt zu gewährleisten, Greenwashing zu bekämpfen und einen Gleichlauf mit der Parallelnorm in § 18 Absatz 2 WpPG herzustellen. Im Einzelfall kann es zum Beispiel auch bei der Befugnis nach Absatz 9 erforderlich sein, im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 nicht nur von den Abschlussprüfern und Führungskräften des Emittenten, sondern auch von externen Prüfern zu verlangen. Es sollen die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2023/2631 überdies die Befugnis erhalten bei der Überprüfung vor Ort aber gegen jedermann vorgehen zu können. Es wäre widersprüchlich, die weniger eingreifende Befugnis zur Anforderung von Auskünften nur gegen bestimmte Personen richten zu können. Dabei werden die Befugnisse dadurch angemessen begrenzt, dass diese nur bestehen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlich ist.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe h 1. Alternative der Verordnung (EU) 2023/2631. Ebenso wie in § 18 Absatz 4 Satz 4 WpPG kann die Bundesanstalt nach Satz 1 ein öffentliches Angebot aussetzen. Voraussetzung hierfür ist nach Absatz 9, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegen die Vorgaben in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstoßen wurde. Für das Tatbestandsmerkmal der Anhaltspunkte, wie im Übrigen auch bei „konkreten Anhaltspunkten“ im Vermögensanlagengesetz oder dem „hinreichend begründeten Verdacht“ in der Verordnung (EU) 2023/2631, müssen stets konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines Verstoßes ableiten lässt. Die Qualität eines Beweises ist nicht notwendig, bloße Vermutungen sind jedoch nicht ausreichend.

Zu Absatz 10

In Ausführung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe i 1. Alternative der Verordnung (EU) 2023/2631 erhält die Bundesanstalt die Befugnis ein Angebot zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 vorliegt oder insofern Anhaltspunkte dafür bestehen. Zwar setzt Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe i 1. Alternative der Verordnung (EU) 2023/2631 für die nationale Regelung einer Untersagungsbefugnis einen anhaltenden Verstoß voraus, die Bundesanstalt soll ein Angebot aber auch sofort untersagen können, wenn dies erforderlich ist. Ein Verstoß gegen Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe i 1. Alternative der Verordnung (EU) 2023/2631 ist dadurch nicht gegeben, da die Befugnisse der Bundesanstalt weitergehend sind und Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 insgesamt nur Vorgaben dazu enthält, welche Befugnisse auf nationaler Ebene „mindestens“ vorzusehen sind. Bei Absatz 10 handelt sich um eine Kann-Vorschrift, das Tätigwerden liegt im Ermessen der Bundesanstalt.

Im Hinblick auf das Vorliegen von Anhaltspunkten gilt das Gleiche wie in Absatz 9.

Zu Absatz 11

Im Rahmen der von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/2631 vorgegebenen Befugnisse hat die Bundesanstalt gemäß Absatz 11 ein öffentliches Angebot einer europäischen grünen Anleihe zu untersagen, wenn für die Anleihe kein Informationsblatt nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 veröffentlicht wurde. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Liegt schon kein veröffentlichtes Informationsblatt nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 vor, so fehlt es der Anleihe an einem wesentlichen Merkmal zur Qualifikation als europäische grüne Anleihe. Das gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 vor der Emission zu veröffentlichende Informationsblatt stellt für Anleger eine für ihre Investitionsentscheidung maßgebliche Informationsquelle dar.

Zu Absatz 12

In Ausführung von Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben j und k der Verordnung (EU) 2023/2631 kann die Bundesanstalt nach Absatz 12 Satz 1 anordnen, Werbung zu untersagen oder auszusetzen oder deren Unterlassung oder Aussetzung anzuordnen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Artikel 10 Absatz 1 oder 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631. Satz 2 stellt klar, dass die nach Satz 1 gesetzte Frist mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Bundesanstalt gegenüber dem Emittenten beginnt.

Zu Absatz 13

Absatz 13 dient der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/2631. Er ist angelehnt an die Regelung in § 18 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz und dient gleichfalls der Herstellung von Transparenz, hier bei einem Angebot von europäischen grünen Anleihen.

Die Bundesanstalt kann in einer Veröffentlichung nach Satz 1 die Regelung in der Verordnung (EU) 2023/2631, gegen die der Emittent verstoßen hat, ausdrücklich benennen.

Wie bei der Befugnis nach § 18 Absatz 3 WpPG kann eine Bekanntmachung bei hinreichend begründetem Verdacht zur Warnung potentieller Anleger erforderlich sein. Insbesondere wenn ein Emittent europäischer grüner Anleihen seinen Bekanntmachungspflichten in Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 nicht nachkommt, kann es aufgrund der mangelnden Informationen für die Öffentlichkeit bei interessierten Anlegern zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten der angebotenen Anleihen kommen. Um mögliche Schäden abzuwenden, ist im Einzelfall ein schnelles Handeln der Bundesanstalt nötig, weshalb sie, auch bereits bei Anhaltspunkten für einen Verstoß die vorgesehenen Informationen bekannt machen dürfen soll. Bei der Ausübung des der Bundesanstalt zustehenden Ermessens ist die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung zu wahren. Hinsichtlich der Anforderungen an die Anhaltspunkte für einen Verstoß wird wiederum auf Absatz 9 verwiesen.

Gemäß Satz 2 kann die Bundesanstalt anordnen, dass der Emittent den Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2023/2631, bzw. die insoweit bestehenden Anhaltspunkte, auf seiner Internetseite bekannt macht. Die Bekanntmachung darf keine Relativierungen enthalten und muss leicht auffindbar sein.

Die Sätze 3 bis 9 sind an die Regelung in § 18 Absatz 3 WpPG angelehnt.

Zu Absatz 14

Mit Absatz 14 wird Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2023/2631 in nationales Recht umgesetzt. Für eine Untersagung der Emission von europäischen grünen Anleihen kann sowohl ein wiederholter als auch ein schwerwiegender Verstoß ausreichend sein. Dies geht über die Vorgabe in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2023/2631 hinaus, gemäß dem eine Befugnis zur Untersagung weiterer Emissionen nur vorzusehen ist, wenn ein Verstoß sowohl wiederholt als auch schwerwiegend ist.

Wann ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Ein wiederholter Verstoß kann auch dann vorliegen, wenn gegen unterschiedliche Bestimmungen verstoßen wurde. Schwerwiegend ist ein Verstoß regelmäßig dann, wenn er vorsätzlich erfolgte.

Bei ihrer Entscheidung hat die Bundesanstalt stets Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu Absatz 15

Absatzes 15 dient der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2023/2631. Die Bekanntmachung nach Satz 1 entfaltet neben der Informations- auch eine Sanktionswirkung. Vor einer Bekanntmachung nach Satz 1 hat die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2023/2631 positiv festzustellen, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 dieser Verordnung nicht bzw. nicht mehr vorliegen. Die Bundesanstalt muss die betroffene Anleihe in der Bekanntmachung möglichst genau bezeichnen, um eine Verwechslungsgefahr für den Anleger auszuschließen. Wie stets hat die Bundesanstalt bei der Entscheidung über eine Bekanntmachung nach Satz 1 die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Eine Veröffentlichung des Emittenten auf seiner eigenen Internetseite gemäß einer Anordnung der Bundesanstalt nach Satz 2 darf keine Relativierungen enthalten. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite so zu platzieren, dass sie für Anleger leicht auffindbar ist.

Die Sätze 3 bis 6 regeln den Schutz personenbezogener Daten und die Möglichkeit von einer Bekanntmachung nach Satz 1 abzusehen, wenn dieser besonders gewichtige öffentliche oder strafprozessuale Belange entgegenstehen.

Zu Absatz 16

Absatz 16 dient der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2023/2631.

Die Vorschrift regelt die Durchsuchung; davon umfasst sind die Überprüfung oder Ermittlung vor Ort mit Zugang zu Räumlichkeiten, um Unterlagen oder Daten einzusehen. Entsprechend der Vorgabe in Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2023/2631 sind von der Durchsuchungsbefugnis der Bundesanstalt nur „Geschäftsräume“, nicht also ausschließlich Wohnzwecken natürlicher Personen dienende Räumlichkeiten umfasst. Der in der Verordnung (EU) 2023/2631 genannte begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen die Verordnung dienen können, ist umgesetzt.

Durch die Sätze 3 und 4 wird die Möglichkeit der Beschlagnahme eröffnet, denn im Rahmen der Untersuchung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/2631 sollen die eingesehenen Unterlagen und sonstigen Datenträger – wenn sie für relevant gehalten werden – auch bei verweigerter Herausgabe zur Auswertung mitgenommen werden können. Sätze 5 bis 10 dienen der Wahrung rechtsstaatlicher Garantien im Falle einer Durchsuchung.

Zu Absatz 17

Absatz 17 ermöglicht, angelehnt an § 18 Absatz 6 WpPG, auch bei einem Verstoß gegen die in der Verordnung (EU) 2023/2631 vorgesehenen Bestimmungen eine Datenübermittlung an die Geschäftsführung der Börse und die Zulassungsstelle.

Zu Absatz 18

Absatz 18 regelt das Auskunftsverweigerungsrecht desjenigen, der zu einer Auskunft nach Absatz 8 verpflichtet ist, wenn die Auskunft ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu Absatz 19

Gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 beaufsichtigt die Bundesanstalt keine Emittenten europäischer grüner Anleihen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) 2017/1129 fallen (staatliche Emittenten).

Zu Nummer 6 (§ 20)

Die Anordnungen der Bundesanstalt nach § 18a sind sofort vollziehbar, Widerspruch und Anfechtungsklage haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Absatz 3 der neuen Sprachregelung des § 21 bestimmt die akzeptierte Sprache im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2023/2631.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 hat der Emittent immer ein Wahlrecht: Er kann die in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, d und f der Verordnung (EU) 2023/2631 genannten Unterlagen (Informationsblatt, Allokationsberichte, Wirkungsbericht) danach immer auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Der bisherige § 22 wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt. Da sich die Pflicht des Emittenten zur Unterrichtung der Bundesanstalt, die unverzüglich nach jeder Veröffentlichung zu erfolgen hat, aus Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 ergibt, ist auf diesen zu verweisen.

Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Übermittlung der zur Unterrichtung erforderlichen Informationen an die Bundesanstalt hat ausschließlich auf diesem Weg zu erfolgen. Für die elektronische Verarbeitung der Mitteilung werden dabei entsprechende Informationen (Metadaten) zur Identifizierung des Emittenten und zur Zuordnung der Mitteilung zu einer bestimmten Emission im Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt anzugeben sein.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung von § 24a.

Zu Nummer 10 (§ 24a)

In Ausführung von Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/2631 wird in § 24a, auch in Verbindung mit § 120 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe b WpHG-E, ein Bußgeldregime eingeführt,

mit dem sowohl Verstöße gegen die Vorgaben in Titel II Kapitel 2 und gegen die Artikel 18, 19 und 21 der Verordnung (EU) 2023/2631 geahndet werden können als auch Zuwiderhandlungen gegen eine Anordnung der Bundesanstalt in Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631 um. Absatz 2 enthält Bußgeldtatbestände betreffend Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 18a.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 setzen Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 um. Der Umfang der bußgeldbewährten Tatbestände orientiert sich an den in Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 genannten Verstößen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen europäischen grünen Anleihen, die allein den Anforderungen der Vorschriften in Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 unterfallen, und solchen Anleihen, die als Verbriefungsanleihen im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu qualifizieren sind und für die insoweit die zusätzlichen Anforderungen nach Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631, insbesondere Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 gelten. Des Weiteren waren Bußgeldnormen zu schaffen für Emittenten, die gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/2631 als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihe oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen begeben und dabei nach der Emission Informationen unter Verwendung gemeinsamer Vorlagen offenlegen. In Absatz 2 Nummer 9 wird die Möglichkeit zur Ahndung der Beantragung der Zulassung einer als „europäische grüne Anleihe“ bzw. „EuGB“ bezeichneten Anleihe zum geregelten Markt ohne Prospekt (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129) geschaffen. Die Möglichkeit zur Ahndung ist zur Umsetzung von Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a i.V.m. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 erforderlich.

Zu den Absätzen 4 bis 6

In Umsetzung des Artikels 49 Absatz 4 Buchstaben d bis f der Verordnung (EU) 2023/2631 enthält der Absatz 4 Vorgaben zu den Sanktionshöhen. Angelehnt an diese Vorgaben wurde in Absatz 4 zugleich die Höhe der Sanktionen für Verstöße gegen die vollziehbaren Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Absatz 1 festgelegt. Bei der Bestimmung der im konkreten Einzelfall zu verhängenden Sanktionshöhe ist auf die Vorgaben des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu achten. Die Regelung in Absatz 4 orientiert sich an § 24 Absatz 6 WpPG.

Zu Absatz 7

Die aufgenommene Regelung zum Gesamtumsatz erklärt § 120 Absatz 23 WpHG für entsprechend anwendbar. Dieser verlangt, dass bei der Feststellung des Gesamtumsatzes den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften Rechnung zu tragen ist. Die Regelung in Absatz 5 orientiert sich an § 24 Absatz 7 WpPG.

Zu Absatz 8

Absatz 7 erklärt die Bundesanstalt zur sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Die Änderungen in § 25 dienen der Umsetzung des Artikels 49 Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2023/2631 sowie Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/2613. Geregelt werden die Befugnisse der Bundesanstalt zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes gegen die in § 24a Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften. Da Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 nur auf die Verstöße nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 Bezug nimmt, war § 24a Absatz 1 insoweit auszuklammern.

Zu Buchstabe a

§ 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 tragen dem Verweis in Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2631 auf Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2023/2631 Rechnung. In § 25 Absatz 2 Nummer 3 findet sich die Vorgabe des Artikels 49 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631 umgesetzt, während § 25 Absatz 2 Nummer 4 den Artikel 49 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe c in nationales Recht überführt.

Bei der Bestimmung der im konkreten Einzelfall anzuordnenden Maßnahme ist auf die Vorgaben des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2023/2631 zu achten und bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, also ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Zwecks, zu wahren.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 1 dient dem Schutz personenbezogener Daten im Falle von Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nummer 1. In Satz 2 erfolgt eine Konkretisierung der Vorgabe in Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2631 und Artikel 42 Absatz der Verordnung (EU) 2017/1129, wonach die Veröffentlichungen mindestens fünf Jahre lang auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde zugänglich bleiben müssen.

Zu Nummer 12 (§ 26)

Die Ergänzungen des § 26 WpPG dienen der Anpassung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte bei der Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 Absatz 1 Nummer 8 WpHG wird unter Buchstabe k die Verordnung (EU) 2017/1129 und in Buchstabe s die Verordnung (EU) 2023/2631 ergänzt. Hintergrund dieser Ergänzungen sind die Befugnisnormen in § 6 Absatz 2a, 2b und 2c WpHG, die auf Verstöße gegen die Bestimmungen der genannten Verordnung abstellen. Die bestehende Aufzählung verschiebt sich aufgrund des neu eingefügten Buchstaben k entsprechend. Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2b

Absatz 2b dient der Umsetzung des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe h 2. Alternative der Verordnung (EU) 2023/2631. Ebenso wie in § 6 Absatz 2a Satz 1 WpHG kann die Bundesanstalt die Zulassung oder den Handel aussetzen bzw. die Aussetzung anordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 bestehen.

Für das Tatbestandsmerkmal der Anhaltspunkte müssen stets konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines Verstoßes gegen die Vorgaben in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 ableiten lässt. Die Qualität eines Beweises ist nicht notwendig, bloße Vermutungen sind jedoch nicht ausreichend.

Zu Absatz 2c

In Ausführung von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe i 2. Alternative der Verordnung (EU) 2023/2631 erhält die Bundesanstalt die Befugnis ein Angebot zu untersagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegen die Bestimmungen in Titel II Kapitel 2 oder Artikel 18 oder 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstoßen wurde. Für das Tatbestandsmerkmal der Anhaltspunkte gelten wiederum die gleichen Anforderungen wie in Absatz 2b.

Zu Buchstabe b bis d

Wegen der neu eingefügten Absätze wird die Bezeichnung der bisherigen Absätze 2b und 2c sowie der nachfolgenden Absätze und Verweise entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe e

Gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 beaufsichtigt die Bundesanstalt keine Emittenten europäischer grüner Anleihen, die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) 2017/1129 fallen (staatliche Emittenten).

Zu Nummer 3

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur neuen Verwendung des Vollzitats der Verordnung in § 6 Absatz 2b.

Zu Nummer 4 (§ 84)

Ein sprachlicher Fehler wird korrigiert.

Zu Nummer 5 (§ 107)

Ein Verweisfehler wird korrigiert.

Zu Nummer 6 (§ 120)

Zu Buchstabe a

In Ausführung von Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2631 werden auch Verstöße gegen die Anordnungen der Bundesanstalt nach den neuen Befugnissen in § 6 Absätze 2b und 2c WpHG-E mit einem Bußgeld bewehrt. Die bestehenden Bußgeldnormen verschieben sich und werden zu den Buchstaben c bis e.

Zu Buchstabe b

In Absatz 24 werden Vorgaben zu den Sanktionshöhen für die Bußgeldnorm in Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe b ergänzt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 überträgt die Zuständigkeit für die Aufsicht darüber, dass ein Originator seinen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 und gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 nachkommt, auf die nach Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 zuständige Aufsichtsbehörde. Diese Zuständigkeit weist das Kreditwesengesetz in § 6 Absatz 1e Nummer 2 für die Aufsichtsobjekte in seinem Anwendungsbereich der Bundesanstalt zu. Der Klarheit halber wird im Kreditwesengesetz § 6 Absatz 1e Nummer 2 Satz 2 neu ergänzt und die Bundesanstalt ausdrücklich zu der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 zuständigen Behörde erklärt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 überträgt die Zuständigkeit für die Aufsicht darüber, dass ein Originator seinen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 und gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 nachkommt, auf die nach Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 zuständige Aufsichtsbehörde. Diese Zuständigkeit weist das Kapitalanlagegesetzbuch in § 5 Absatz 12 für die Aufsichtsobjekte in seinem Anwendungsbereich der Bundesanstalt zu. Der Klarheit halber wird im Kapitalanlagegesetzbuch in § 5 Absatz 12a neu eingefügt und die Bundesanstalt ausdrücklich zu der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 zuständigen Behörde erklärt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 überträgt die Zuständigkeit für die Aufsicht darüber, dass ein Originator seinen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 und gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EU) 2023/2631 nachkommt, auf die nach Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 zuständige Aufsichtsbehörde. Diese Zuständigkeit weist das Versicherungsaufsichtsgesetz in § 295 Absatz 1 Nummer 4 für die Aufsichtsobjekte in seinem Anwendungsbereich der Bundesanstalt zu. Der Klarheit halber wird im Versicherungsaufsichtsgesetz in § 295 Absatz 1 die Nummer 4a neu eingefügt und die Bundesanstalt ausdrücklich zu der gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2631 zuständigen Behörde erklärt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung)

Zu 3.14

Die Festgebühr beträgt 884 Euro.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vorgang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 216 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 415 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 33 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 884 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; Prüfung von Informationsblatt, Allokationsbericht oder Wirkungsbericht, Anordnung von Maßnahmen, Auswertung von Stellungnahmen, Bekanntmachungen und Nachprüfungen.

Zu 3.15

Die Festgebühr beträgt 1 250 Euro.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vorgang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 305 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 587 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 305 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 1 250 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; Untersagung oder Aussetzung bescheiden, Auswertung von Stellungnahmen, Bekanntmachungen und Nachprüfungen.

Zu 3.16

Die Festgebühr beträgt 990 Euro.

Für die Kalkulation der Gebührenhöhe wurden hier anhand einer Simulation ein fiktiver Vorgang bearbeitet und die Zeit für die einzelnen Arbeitsschritte gemessen. Bei Anwendung der in der Anlage 1 Teil A der AGebV bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeamte in der Bundesverwaltung ergibt sich bei 242 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, 465 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 37 Arbeitsminuten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ein Gebührensatz in Höhe von 990 Euro.

Es handelt sich um weitgehend homogene Verwaltungsverfahren.

Die wesentlichen Arbeitsschritte sind:

Formelle und materielle Prüfung; Untersagung oder Aussetzung bescheiden, Auswertung von Stellungnahmen, Bekanntmachungen und Nachprüfungen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 1 soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu den Artikeln 2 bis 7: Die Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/2631 treten zum 21. Dezember 2024 in Kraft, d. h. zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2023/2631 nach deren Artikel 72 Absatz 2 und mit der an die Mitgliedstaaten gerichteten Fristvorgabe zum Treffen der erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 72 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2631. Lediglich die Änderungen in § 1 Absatz 1 Nummer 8 WpHG sollen erst am 31. Dezember 2024 in Kraft treten, da am 30. Dezember 2024 andere Änderungen von § 1 Absatz 1 Nummer 8 WpHG in Kraft treten, die ansonsten überschrieben werden würden. Die fristgerechte Einführung der erforderlichen Maßnahmen nach Verordnung (EU) 2023/2631 ist dadurch nicht berührt, da es sich nur um die Aufzählung der rechtlichen Vorgaben für die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt handelt. Die Befugnisse selbst werden in den anderen Vorschriften des WpHG geregelt, die am 21. Dezember 2024 treten.